

verpflichteten abstammen oder die er an Kindes Statt angenommen hat, sind nach dem Familiengesetzbuch gleich zu behandeln.

- 3.2. Leistungspflichten gegenüber dem Ehegatten sind bei der Festsetzung des Unterhalts für die Kinder auf seiten des Unterhaltsverpflichteten dann, zu beachten, wenn der Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen kein eigenes oder ein geringes Einkommen hat.

Unter dieser Voraussetzung ist der Unterhalt für die Kinder, wenn der Ehegatte kein Einkommen hat, so zu berechnen, als hätte der Unterhaltsverpflichtete zwei weitere Kinder zu versorgen. Bei einem eigenen geringen Einkommen des Ehegatten (z. B. aus Teilbeschäftigung oder bei dem Mindestbetrag des Stipendiums) ist im allgemeinen so zu verfahren, als hätte der Unterhaltsverpflichtete für ein weiteres Kind aufzukommen.

- 3.3. Soweit eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem geschiedenen Ehegatten besteht, ist sie bei der Bemessung des Unterhalts für Kinder nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf mehr als 6 Monate erstreckt. Bei der Unterhaltsfestsetzung für die Kinder ist nach Ziffer 3.2. zu verfahren.

#### 4. Besondere Umstände für die Bemessung der Unterhaltshöhe

- 4.1. Die Richtsatztabelle berücksichtigt keine besonderen Erfordernisse in der Gestaltung der Lebensverhältnisse auf seiten des Unterhaltsberechtigten bzw. -verpflichteten. Im Einzelfall können besondere Umstände auf der einen oder anderen Seite eine Erhöhung bzw. Verringerung des Unterhalts erfordern.
- 4.2. Auf seiten des unterhaltsberechtigten Kindes können z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, die zu höheren Ausgaben für seine Betreuung und Versorgung führen, oder eine spezielle Ausbildung, die mit zusätzlichen Ausgaben verbunden ist, rechtfertigen, einen höheren Unterhaltsbeitrag festzusetzen.
- 4.3. Auf seiten des Unterhaltsverpflichteten können mit seiner Arbeit verbundene Belastungen, erhöhte Aufwendungen durch gesundheitliche Beeinträchtigungen oder andere besondere Umstände dazu führen, den Unterhaltsbeitrag geringer zu bemessen.
- 4.4. Die unter Ziffer 4.2. und 4.3. dargelegten besonderen persönlichen Umstände sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht durch andere Zuwendungen oder Vergünstigungen (z. B. Steuerermäßigung, Blindengeld, Pflegegeld) ausgeglichen werden.

#### 5. Dauer der Unterhaltsverpflichtung

- 5.1. Die Unterhaltsverpflichtung beginnt mit der Beendigung des bisherigen Zusammenlebens des Unterhaltsverpflichteten mit den Kindern, bei außerhalb einer Ehe geborenen Kindern mit dem Tage der Geburt.

Für die Vergangenheit kann Unterhalt mit Hilfe des Gerichts nur verlangt werden, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist (§§ 20 Abs. 2, 108 FGB).

Die Frist von einem Jahr nach § 20 Abs. 2 FGB hat bei der rückwirkenden Zahlung oder Erhöhung des Unterhalts Bedeutung. Die Unterhaltsverpflichteten haben nach § 22 Abs. 2 FGB die Pflicht, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch ein höheres Einkommen, den Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen oder aus anderen Gründen günstiger gestalten, ohne Aufforderung höheren Unterhalt zu zahlen.

Die Verjährungsfrist von vier Jahren (§ 108 FGB) bezieht sich auf die erstmalige Festsetzung von Unterhalt für außerhalb der Ehe geborene Kinder.

- 5.2. Eine vierjährige Verjährungsfrist gilt auch bei der Erstfestsetzung bzw. Abänderung von Unterhaltsverpflichtun-

gen, wenn sich der Unterhaltsverpflichtete der Leistung entzogen hat. Das ist der Fall, wenn er in Kenntnis seiner Pflichten berechnete Unterhaltsansprüche durch gezielte Handlungen umgehen will. Das kann z. B. gegeben sein bei häufigem Arbeitsplatzwechsel, unrichtigen Angaben zum Einkommen oder zu Unterhaltsverpflichtungen sowie dem Verschweigen von zusätzlichen Einkünften.

- 5.3. Die Unterhaltsverpflichtung endet mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unterhaltsberechtigten. Diese tritt im allgemeinen in dem Kalendermonat ein, in dem der bisher Unterhaltsbedürftige nach Beendigung der Berufsausbildung und anschließender Aufnahme einer Arbeit sein erstes Einkommen erhält. In der Regel ist für diesen Monat ein halber Unterhaltsbetrag zu zahlen.
- 5.4. Die Unterhaltsberechtigten (bzw. ihre gesetzlichen Vertreter) haben den Unterhaltsverpflichteten über den Eintritt der wirtschaftlichen Selbständigkeit zu informieren. Hat der Unterhaltsverpflichtete in Unkenntnis der nicht mehr gegebenen Unterhaltsbedürftigkeit weiterhin Unterhalt gezahlt, kann er den geleisteten Betrag gem. §§ 356 Abs. 1, 357 Abs. 2 ZGB zurückfordern.
6. Die Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 - IPIR-1-12/65 - (GBL II Nr. 49 S. 331) und der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Schlußfolgerungen für die Unterhaltsrechtsprechung auf Grund der Verordnungen vom 11. Juni 1981 zur Leistung von Stipendien, Lehrlingsentgelten und Ausbildungsbeihilfen vom 26. August 1981 - I PrB-112-6/81 - (Neue Justiz 1981 Nr. 10 S. 438) werden aufgehoben.

Berlin, den 16. Januar 1986

#### Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Dr. h. c. T o i e p l i t z  
Präsident

#### Richtsätze

Netto- einkommen des Unter- halts- verpflich- teten in Mark	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
	bis zu	über								
	12 J.	12 J.								
350	55	60	50	55	40	40	35	35	30	30
400	60	70	55	60	45	50	40	40	35	35
500	70	85	65	75	55	65	50	55	45	50
600	80	95	75	85	65	75	60	70	50	60
700	90	105	85	100	75	85	65	75	60	70
800	100	120	95	110	85	95	75	85	65	75
900	110	130	105	125	95	110	85	100	75	85
1 000	120	145	115	135	105	125	90	105	80	95
1 100	125	150	120	140	110	130	95	115	85	105
1 200	130	155	125	150	115	135	100	120	90	110
1 300	135	160	130	155	120	140	105	125	95	115
1 400	140	165	135	160	125	145	110	130	100	120
1 500	145	175	140	165	130	155	115	135	105	125
1 600	150	180	145	170	135	165	120	140	110	130
1 700	155	185	150	175	140	170	125	145	115	135
1 800	160	190	155	185	145	175	130	155	120	140
1 900	165	195	160	190	150	180	135	160	125	145
2 000	170	205	165	195	155	185	140	165	130	150